

Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

§ 28 Leistungssportausschuss

- (1) Der LSA berät Organe, Landesverbände und Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Leistungssports sowie des Spielbetriebs der Nationalmannschaften und der Bundesligen auf dem Feld und in der Halle sowie bei Damen und Herren. ~~Er entscheidet in Fragen, die ihm durch diese Satzung zur Entscheidung übertragen sind.~~

Er entscheidet in Fragen, die ihm durch diese Satzung oder aber von Seiten des Präsidiums zur Entscheidung übertragen worden sind.

- (2) ~~Der LSA legt außerdem die Grundsätze des Spielmodus/ Spielsystems der Bundesligen in Feld und Halle bei Damen und Herren durch Beschluss fest. Der LSA ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Grundsätze des Spielmodus/ Spielsystems der Bundesligen bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der bei der Entscheidung anwesenden Ausschussmitglieder. Vor der Abstimmung soll den Bundestrainern der davon betroffenen Nationalmannschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Grundsätze sind nach Zustimmung durch das Präsidium zeitnah vom SOA in der Spielordnung umzusetzen.~~

Der LSA legt außerdem die Grundsätze des Spielmodus/ Spielsystems der Bundesligen, die Anzahl und die Aufteilung der Bundesligen sowie die Anzahl der daran beteiligten Mannschaften in Feld und Halle bei Damen und Herren durch Beschluss fest. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die die Anzahl der Aufsteiger aus den Regionalligen bzw. die Anzahl der Absteiger in die Regionalligen betreffen.

Der LSA ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen über die Grundsätze des Spielmodus / Spielsystems der Bundesligen reicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es dürfen aber auch nur maximal zwei Gegenstimmen abgegeben werden. Bei mehr als zwei Gegenstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder im LSA können sich nicht durch Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens vier Mitglieder widersprechen.

Vor der Abstimmung soll den Bundestrainern der davon betroffenen Nationalmannschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Grundsätze sind nach Zustimmung durch das Präsidium zeitnah vom SOA in der Spielordnung umzusetzen.

- (3) ~~Der LSA wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Vizepräsidenten zur Konstituierung eingeladen und wählt bei der ersten Sitzung einen Vorsitzenden für zwei Jahre. Stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied geleitet. Mitglieder kraft Amtes sind der Vizepräsident das Präsidiumsmitglied für Leistungs- und Wettkampfsport, der Sportdirektor, die für Wissenschaft/ Leistungssport sowie die für Bundesligafragen vom Präsidium benannte Person, der Vorsitzende des Schiedsrichter- und Regelausschusses (weiter: SRA), der Jugendsekretär und der, die von den Nationalmannschaften~~

für Damen und Herren gewählten Aktivenvertreter, der Sportdirektor, die für Wissenschaft/Leistungssport und die für Bundesligafragen vom Präsidium ernannte Personen sowie der/ die Terminkoordinator für die Bundesligen-/ en. und . Die BLVV benennt aus ihrem Kreis zwei Personen als Mitglieder des Ausschusses. Der Bundesrat beruft ~~ebenso wie die Athletensprecher jeweils ein Mitglied. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen.~~

Der LSA wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied geleitet. Mitglieder kraft Amtes sind das Präsidiumsmitglied für Leistungs- und Wettkampfsport, der Sportdirektor, die für die Bundesligafragen vom Präsidium ernannte Person, die von den Nationalmannschaften für Damen und Herren gewählten Aktivenvertreter, BL-Trainern Damen und Herren gewählten Trainervertreter. Die BLVV benennt aus ihrem Kreis eine Person als Mitglied des Ausschusses. Der Bundesrat beruft einen Vertreter. Die Mitglieder des LSA sind an Weisungen nicht gebunden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium, der Bundesrat, die BLVV soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. Mitglieder des LSA können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (4) ~~Der LSA soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten.~~ (3) Die Bundestrainer, die Landeshockeytrainer sowie der Vorsitzende des SOA und die Staffelleiter sowie weitere sachkundige Personen sollen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Auf Wunsch und bei Bedarf sollen weitere sachkundige Personen auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des LSA beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht haben diese jedoch nicht.

- (5) Anträge zum LSA können die Mitglieder des DHB, die Organe des DHB und der SRA stellen.
- (6) Der LSA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.